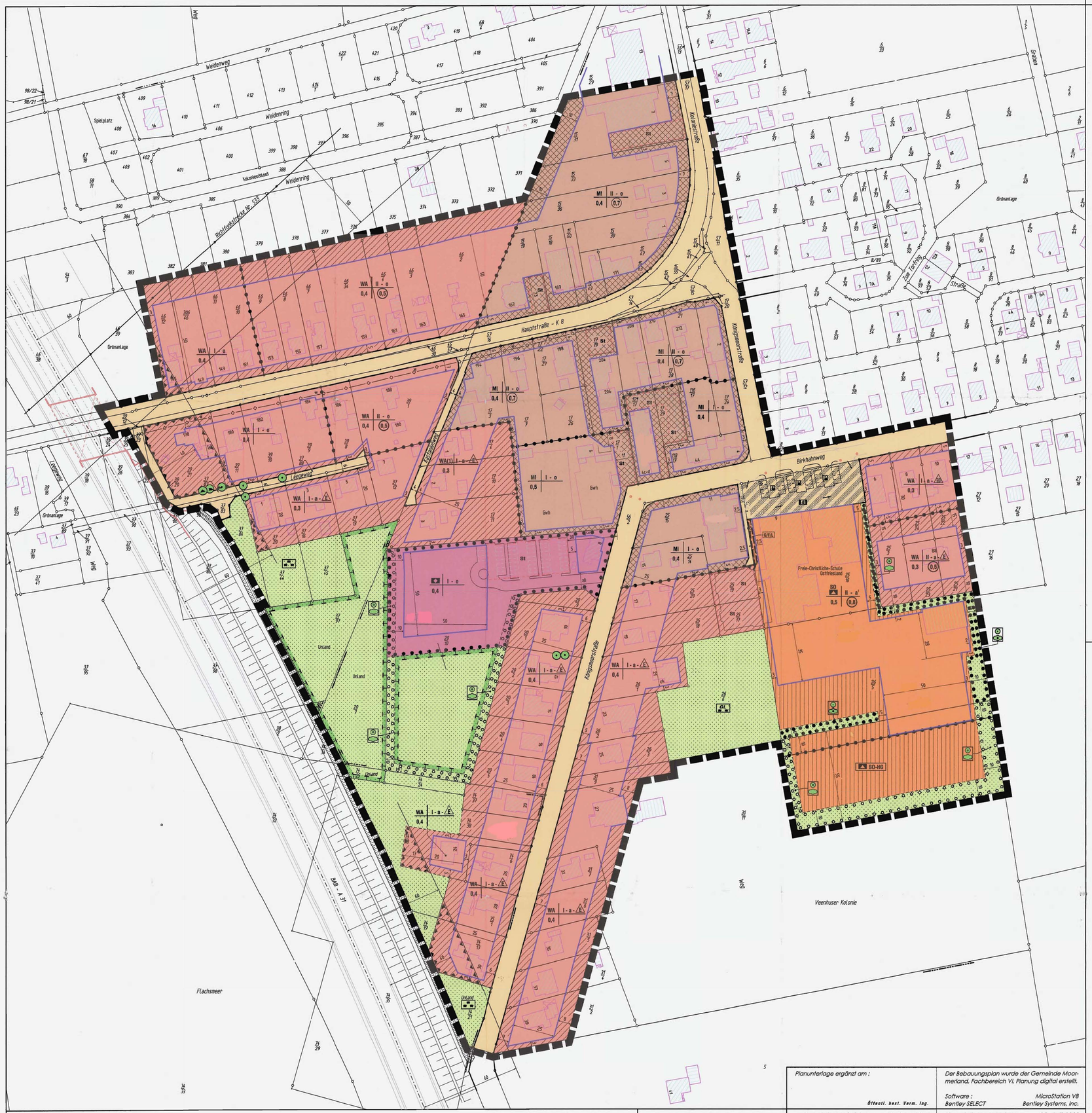

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (FS)

§ 1 Nebenanlagen, Garagen, offene Garagen (Carport), genehmigungsfreie bauliche Anlagen

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze sind Garagen, offene Garagen (Carports) gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Vorhaben im Sinne des § 69 (1 + 6) NBauO in Verbindung mit dem Anhang Nr. 1.1 - 1.4 nicht zulässig.
2. In den Bereichen, wo der Abstand zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze größer als 5,00 m ist, kann der Abstand, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, bis auf 5,00 m reduziert werden.
3. In dem Bereich, wo gemäß § 9 (1) Nr. 11 Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung Fuß- und Radwege ausgewiesen sind, ist eine Bebauung gemäß § 12 NBauO zulässig.
4. Innerhalb der Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 FStrG sind Werbeanlagen im Sichtfeld der A 31 unzulässig.

§ 2 untergeordnete Gebäudeteile

Gemäß § 23 (3) BauNVO kann im Einzelfall ein Vortreten von Gebäudeteilen bis zu 2,00 m als Ausnahme zugelassen werden, sofern es sich um untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 7 b (1 + 2) NBauO handelt.

§ 3 Baumbestand

1. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Bäume sind gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit § 213 (1) Nr. 3 BauGB zu erhalten. Während der Bauarbeiten sind zum Schutz der erhaltenswerten Bäume die Richtlinien der RAS-LG zu beachten.
2. Bei Abgang der in § 3 (1) der textlichen Festsetzungen festgesetzten Gehölze sind Ersatzmaßnahmen in gleicher Art und Qualität vorzunehmen.

§ 4 Allgemeines Wohngebiet (WA), (WA1)

1. Die in § 4 (2) Nr. 2 + 3 BauNVO genannten Nutzungen "die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerkerbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke" sind in den mit WA(1) bezeichneten Flächen in Verbindung mit § 1 (8) BauNVO nicht zulässig.
   Somit ist folgende Nutzung im WA(1)-Gebiet zulässig :
   - Wohngebäude
2. Die in § 4 (3) BauNVO genannten Nutzungen werden gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil der mit WA(1) bezeichneten Flächen. Somit werden folgende Ausnahmen im WA(1)-Gebiet nicht zugelassen :
   - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen,
   - Gartenbaubetriebe,
   - Tankstellen

§ 5 Mischgebiet

1. Die in § 6 (2) Nr. 8 BauNVO genannte Nutzung "Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind", sind in Verbindung mit § 1 (5) BauNVO nicht zulässig.
   Somit sind folgende Nutzungen im Mischgebiet (MI) zulässig :
   - Wohngebäude
   - Geschäfts- und Bürogebäude
   - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betrieb des Beherbergungsgewerbes,
   - sonstige Gewerbebetriebe,
   - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
   - Gartenbaubetriebe, Tankstellen
2. Die in § 6 (3) BauNVO genannte Nutzung wird gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Somit ist folgende Ausnahme im Mischgebiet nicht zulässig :
   - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes

§ 6 Einzelhausbebauung (E), Einzel- und Doppelhausbebauung (ED)

1. Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind in den für Einzelhausbebauung und Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen maximal 2 Wohnungen pro Gebäude zulässig. Bei den Doppelhäusern wird je eine Doppelhaushälfte als ein Gebäude angesehen, da sie einen eigenständig nutzbaren Gebäudeteil darstellt.
2. In den für Einzel- und Doppelhausbebauung ausgewiesenen Bereichen wird die abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Die Abweichende Bauweise wird wie folgt definiert :
   Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Abweichend dazu wird gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzt, daß die Gebäude die Länge von 18 m nicht überschreiten dürfen.
3. In dem Sondergebiet wird die abweichende Bauweise (a') festgesetzt und wie folgt definiert:
   Es gilt grundsätzlich die offene Bauweise. Abweichend dazu wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt, dass die Längenbeschränkung der Gebäude auf 50 m entfällt.

§ 7 Passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB

Für das Bebauungsplangebiet sind Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 41 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB durch passive Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen:

1. Bis zu einer Entfernung von 60 m zur Fahrbahnmitte der A 31 wird der Lärmpegelbereich III, maßgeblicher Aussenlärmpegel 61– 65 dB(A), erreicht. Damit ergibt sich für die Raumart "Wohnungen" ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß $R'_{w,res}$ von 35 dB.
   Bei einer Schalldämmung der Aussenwand bzw. des Daches von mindestens $R'_{w,ges}$ = 40 dB (Lärmpegelbereich III) müssen die eingebauten Fenster bei einem üblichen Fensterflächenanteil von 30 - 40 % folgende Schalldämm-Maße besitzen :

$R'_{w,res}$ in dB (Gesamtfassade)	$R'_{w,Fenster}$ in dB (eingebaut)	$R'_{w,Fenster}$ in dB (Prüfstand)	Fensterschallschutzklasse nach VDI 2719
35	30	≥ 32	2 (R'_{w} = 30 - 34 dB)

   Schalldämm-Maße der Fensterschallschutzklasse 2 werden heute in der Regel bereits bei üblichen Isolierverglasungen erreicht.
2. Die erforderlichen Schalldämmungen der Fenster ($R'_{w,Fenster}$) sind Werte, wie sie vom jeweiligen Fenster im eingebauten, betriebsfertigen Zustand erreicht werden müssen. Laut VDI 2719 müssen die Fenster auf dem Prüfstand eine um 2 dB höhere Schalldämmung aufweisen. Eventuell vorgesehene Lüftungseinrichtungen an Fenstern sind als Bestandteil des Bauteils "Fenster" zu sehen. Die erforderliche Schalldämmung ist durch das komplette Bauteil zu erbringen.
3. Das im Abstand von bis zu 60 m zur Fahrbahnmitte erforderliche $R'_{w,res}$ = 35 dB ist von den Bauteilen der Bauwerke, zumindest an den der A 31 zugewandten Gebäudefronten, einzuhalten.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1. Die Teilfläche von rd. 0,3 ha des Flurstücks 20/10, Flur 5, Gemarkung Veenhusen ist mit standortgerechten und heimischen Gehölzen gemäß Gehölzliste (Tab. 1 der Begründung) aufzuforsten.
2. Die zusätzlichen Stellplätze auf dem Flurstück 20/10, sowie 25/17 u. 15, Flur 5 Gemarkung Veenhusen sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen.

§ 9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Anpflanzung von Feldhecken
Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind standortgerechte und heimische Gehölze (20 % Bäume, 80 % Sträucher) zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

§ 10 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die standortgerechten und heimischen Gehölzstreifen sind zu erhalten und zu pflegen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- 234/7 Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude
- 10 Maßkette
- Müllsacksammelplatz
- Böschung bzw. Graben

Hinweise :

1. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs.1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Bezirksregierung Weser-Ems, Dez. 406 -Archäologische Denkmalpflege- oder der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.
Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

2. Altablagerungen, Altstandorte
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten oder die bauausführende Firma.

3. unterirdische Leitungen
Die im Plangebiet gekennzeichnete Wasserleitung (W) des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen (WVMU) ist beidseitig mit einem Schutzstreifen von 2,00 m freizuhalten. Im Schutzstreifen ist alles zu unterlassen, was die Leitung beeinträchtigt.

4. Einleitungserlaubnis in Gräben II. u. III. Ordnung
Die Einleitungserlaubnis des Oberflächenwassers in das Gewässer II. Ordnung Nr. 109/141 "Kolonieschloot sowie dem Vorfluter" wurde mit Verfügung des Landkreises Leer vom - Az.: erteilt.

5. Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen gelten für diesen Bebauungsplan in der zur Zeit gültigen Fassung :
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

6. Externe Kompensationsmaßnahmen
a.) Für den Bebauungsplan Nr. V 24 wurde das Flurstücke 13/5, Flur 16, Gemarkung Veenhusen (4.015 m² von 10.315 m²) als Ersatzfläche fest gesetzt. Auf der Fläche ist jegliche Bewirtschaftung einzustellen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
b.) Die folgenden Kompensationsmaßnahmen sind zur restlichen Kompensation der zu erwartenden Eingriffsfolgen des gesamten Bereiches der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen durchzuführen:
Das Flurstück 27/19 der Flur 5, Gemarkung Veenhusen (8.000 m² der südlichen Teilfläche) wird zur Kompensation genutzt. Folgende Maßnahmen sind grundbuchlich zu sichern:
- Im Südosten sind zwei Kleingewässer mit einer Größe von ca. 200 m² anzulegen.
- Im Norden ist als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche ein 6 m breiter Gehölzstreifen anzulegen, einzuzäunen und 3-reihig mit standortgerechten und heimischen Gehölzen mit Pflanzabständen von 1,50 m zu bepflanzen.
- Die verbleibende Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

7. Kompensationsmaßnahme zur A 31
Die Kompensationsmaßnahme Nr. 35 auf den Flurstücken 37/97 und 20/7 ist gemäß Planfeststellungsbeschluss zum Bau der BAB A 31 nachträglich übernommen worden.

8. Müll-, Sperrmüll-, Strauch- u. Baumschnittabfuhr
Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Leer sind Müllsäcke, Sperrmüll sowie bei der Entsorgung von Strauchund Baumschnitt, in den Fällen, in denen der Müllwagen nicht unmittelbar vorfahren kann, zu einer von der Müllabfuhr angefahrenen Straße zu bringen.
An den Stichstraßen ohne Wendehammer ist ein Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nach den Unfallverhütungsvorschriften nicht erlaubt.

9. Nachtruhe
Fenster von lärmsensiblen Räumen, wie Schlafzimmer und Kinderzimmer, sollten im Abstand von 150 m zur Fahrbahnmitte der BAB A 31 auf der um mindestens 90° abgewandten Seite zur Fahrbahn der BAB A 31 bzw. Im Abstand von 50 m auf der um mindestens 90° abgewandten Seite zur K 8 angeordnet werden, um bei geöffnetem Fenster eine ungestörte Nachtruhe zu ermöglichen (Isophon Lm,Nacht 45 dB (A). Bei einer Ausrichtung der Fenster von lärmsensiblen Räumen zu den Lärmquellen wird zur nächtlichen Belüftung der Einbau von Lüftungsanlagen empfohlen.

10. Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen
Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder Genehmigungen nach anderen Vorschriften der Zustimmung der Obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

11. Richtfunkstrecke
50 m beidseitig der Richtfunkstrecke der Kabel Deutschland besteht eine Bauhöhenbeschränkung bis 50 m über NN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 9 (1) BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

- WA(1) Allgemeines Wohngebiet mit Gliederung (WA,WA1)
- MI Mischgebiet
- SO Sonstiges Sondergebiet
  Zweckbestimmung :
- Schule, privat
- SO-HG Schule, privat, unbefestigtes Schulhofgelände

2. Maß der baulichen Nutzung

- I/II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmass
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,8) Geschoßflächenzahl

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenzen
- o offene Bauweise
- E nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (sh. § 6 der textl. Festsetzungen)
- E nur Einzelhäuser zulässig (sh. § 6 der textl. Festsetzungen)
- a abweichende Bauweise, Längenbeschränkung (sh. § 6.2 der textl. Festsetzungen)
- a' abweichende Bauweise, ohne Längenbeschränkung (sh. § 6.3 der textl. Festsetzungen)

4. Einrichtungen für Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Öffentlichen und privaten Bereiches, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

- Fläche für den Gemeinbedarf
  Einrichtungen und Anlagen :
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

4. Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- B Bushaltestelle
- P öffentliche Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie

5. Grünflächen

- Private Grünfläche
- Grünanlage
- GL Gartenland

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

  Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässer
  - Erhaltung : Bäume
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen :
  - Anpflanzen : Bäume, Sträucher
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
  - Erhaltung : Bäume, Sträucher

7. Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
  Zweckbestimmung :
- St Stellplätze
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkung oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- (GBG) Grenze des räumlichen Geltungsbreiches des Bebauungsplanes
- Überbaubare Grundstücksfläche (ÜbG)
- Mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Schule zu belastende Flächen
- bei schmalen Flächen

Füllschema der Nutzungsschablone	Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse und Bauweise
Baunutzungsverordnung 1990	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)

Übersichtsplan zum Plangebiet — Maßstab : 1 : 10 000

Gemarkung Veenhusen — Flur 3 tlw., 5 tlw. u. 6 tlw. — Maßstab: 1 : 1 000 — Planunterlage

Planunterlage ergänzt am : — Öffentl. best. Verm. Ing.

Der Bebauungsplan wurde der Gemeinde Moormerland, Fachbereich VI, Planung digital erstellt.
Software : MicroStation V8
Bentley SELECT — Bentley Systems, Inc.

Planunterlage gefertigt am : 13. Dez. 1996
A. B. Nr. : 96-2580
Öffentl. best. Verm. Ing.

Planunterlage ergänzt am : 05. Juli 2000
A. B. Nr. : 00-5901
Öffentl. best. Verm. Ing.

GEMEINDE MOORMERLAND

Bebauungsplan Nr. V 28

mit Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. V 24 und Satzung Königsmoorstraße

- Ortschaft Veenhusen -

Der Bebauungsplan wurde ausgearbeitet von :
Datum : Aurich, Oktober 2000
Planverfasser : Bearbeitet : Ku.

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Bultmann Dr.-Ing. Schlichting GmbH
26605 Aurich — Tjüchkampstraße 12 — Ruf 04941/1793-0 — Fax 04941/139366
27568 Bremerhaven — Grabenstraße 31 — Ruf 0471/41056 — Fax 0471 / 46566

15.09.2004
26.08.2002
28.01.2002
01.10.2001
07.03.2001
29.11.2004 — 18.10.2000 — hs.

Moormerland, 5. Juni 2006
Gemeinde Moormerland
- FB VI Planung -
Kramer

2. Ausfertigung — Datum: — Datum: — Gez.:

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I, S. 2850) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36) hat der Rat der Gemeinde Moormerland diesen Bebauungsplan, V 28 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Moormerland, 5. Juni 2006
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessung- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand 05. Juli 2000). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Leer, 28. Juni 2006

Dipl.-Ing. Gerhard Schindler
Saarstraße 10c, 26789 Leer
Öffentl. best. Verm.-Ing.

PLANVERFASSER
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Bultmann Dr.-Ing. Schlichting GmbH
Ingenieurbüro Bultmann & Schlichting
Tjüchkampstraße 12 • 26605 Aurich
Tel.: 04941 / 17 93-0
Fax : 04941 / 17 93-66
E-mail : info@ingbs.com

Aurich, 30. Juni 2006
Dipl.-Ing. KUbiltcheck

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27. Sept. 1997 / 25. Okt. 2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. V 28 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 27. Sept. 1997 / 23. März 2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Moormerland, 5. Juni 2006
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13. Sept. 2001 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20. Sept. 2002 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 30. Sept. 2002 bis 30. Okt. 2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Moormerland, 5. Juni 2006
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 07. Juli 2004 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte, verkürzte öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01. Dez. 2004 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13. Dez. 2004 bis 27. Dez. 2004 gemäß § 3 Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegen.

Moormerland, 5. Juni 2006
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 1 + 2 BauGB wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Moormerland,

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 10. März 2005 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Moormerland, 5. Juni 2006
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluß ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 03. Juli 2006 im Amtsblatt für den LANDKREIS LEER bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 03. Juli 2006 rechtsverbindlich geworden.

Moormerland, 13. Juli 2006
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Nr. 1 + 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister

Innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht / geltend gemacht worden.

Moormerland,

Bürgermeister